

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 09.21 VOM 31. MÄRZ 2021**

---

## **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 31. MÄRZ 2021**

## **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn**

**vom 31. März 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 30. Mai 2017 (AM.Uni.Pb. 40.17) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Vorverfahren, Immatrikulationspflicht“.
  - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Annahme der Dissertation“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das weitere Mitglied muss Professorin oder Professor an einer Universität (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz (HG)), Professorin oder Professor an einer Fachhochschule (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 Hochschulgesetz (HG)), Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, habilitierte Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter, der oder dem vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau das Promotionsrecht verliehen wurde, sein.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter können Gutachter sein, wenn ihnen vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau das Promotionsrecht verliehen wurde.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Vorverfahren, Immatrikulationspflicht“.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter können Betreuerin oder Betreuer sein, wenn ihnen vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau das Promotionsrecht verliehen wurde.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben sich gemäß Einschreibungsordnung der Universität Paderborn einzuschreiben.“

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. Immatrikulationsbescheinigung“.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt zwei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist um einen weiteren Monat verlängern. Ist ein Gutachten nach Fristablauf nicht fertiggestellt, bestimmt der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter, die oder der die fristsäumige Gutachterin oder den fristsäumigen Gutachter ersetzt. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Annahme der Dissertation“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Annahme“ die Wörter „und die Bewertung“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

6. § 16 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vom Vorsitzenden der Promotionskommission, der das Fachgespräch leitet, sind in angemessenem Umfang auch Fragen anderer Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, habilitierter Fakultätsangehöriger sowie nach der Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung anerkannte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, denen vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau das Promotionsrecht verliehen wurde, zuzulassen, sofern sie thematisch im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.“

7. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote ergibt sich in zwei Schritten aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten gemäß § 14 Absatz 2 und der Note der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Absatz 1, wobei das arithmetische Mittel der Noten der Gutachten doppeltes Gewicht hat. In beiden Schritten wird das arithmetische Mittel auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dissertation gilt als in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben den gemäß § 11 Abs. 2 erforderlichen Exemplaren die unter § 19 Abs. 1 und 2 angegebenen Pflicht-/Belegexemplare der Universitätsbibliothek und dem Dekanat der Fakultät für Maschinenbau unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Verbreitung durch eine der nachstehenden Veröffentlichungsalternativen gewährleistet wird:

a) Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes). Zwei Belegexemplare sind an die Universitätsbibliothek und ein Exemplar an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau abzugeben.

b) Veröffentlichung in elektronischer Form über den Dokumenten- und Publikationsservice (DuPS) der Universitätsbibliothek. Dazu ist die elektronische Version über den jeweils aktuellen Workflow und in einem den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechenden Datenformat an die Universitätsbibliothek abzuliefern, zusammen mit weiteren, bibliographischen Metadaten. Ferner ist ein Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek und eines für das Dekanat der Fakultät Maschinenbau in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung abzugeben.

Bei der Alternative b) überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Universität das nichtausschließliche, aber unwiderrufliche Recht, Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. Internet) zur Verfügung zu stellen, ggf. auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. Der Deutschen Nationalbibliothek sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Universitätsbibliothek“ die Wörter „und des Dekanats für Maschinenbau“ eingefügt.

## **Artikel II**

- (1) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor Inkrafttreten den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 24. Februar 2021 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 24. März 2021.

Paderborn, den 31. März 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf





---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**